

Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Allgemeinen Projektförderung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBl. I S. 712) sowie in Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt folgende Richtlinie zur allgemeinen Projektförderung.

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Förderung.....	1
2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	2
3. Fördervoraussetzungen.....	2
4. Förderkriterien.....	3
5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	4
6. Verfahren	5
7. Datenschutz	7
8. Geltungsdauer	7

1. Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (nachfolgend nur „Errichtungsgesetz“), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen sowie in Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von förderfähigen Projekten.
- (2) Die allgemeine Projektförderung dient dazu, flexibel auf neue Situationen, Ereignisse und kurzfristige Bedarfe der Zivilgesellschaft reagieren und die Stärkung von Innovationen vorantreiben zu können.
- (3) Ziel dieser Richtlinie ist dabei die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne von § 3 Abs. 1 Errichtungsgesetz.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts und deren rechtsfähige Zusammenschlüsse.

Juristische Personen des privaten Rechts und deren rechtsfähige Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein.

- (2) Politische Parteien sind nicht antragsberechtigt.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Art der Finanzierung und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, entweder im Wege einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers ist als Geldleistung von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Eine Zuwendung darf gemäß Nr. 2.4 VV zu § 44 BHO ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die DSEE möglich ist.

- (2) Förderfähige Projektausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind.

Dazu zählen unter anderem

- Sachausgaben wie
 - Anschaffungen (z.B. Materialien, Arbeitsmittel);
 - Veranstaltungskosten (z.B. Mieten, Verpflegungskosten).
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz.
- Vorhabenbezogene Personalausgaben: Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVÖD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E13 TVÖD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.
- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare).
- Die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-P.
- Verwaltungsausgabenpauschale bis maximal 10 Prozent der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die DSEE kann im Rahmen der Prüfung der Förderanträge Nachweise fordern (z.B. Vorlage mehrerer Angebote). Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die DSEE kann vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Bundeszuwendung ist der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts. Im Rahmen des späteren Bewilligungsverfahrens haben die Antragstellenden gegebenenfalls nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, den nicht durch Bundesmittel gedeckten Eigenanteil an den gesamten Projektkosten aufzubringen und dies die wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht übersteigt (Bonitätsnachweis). Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

4. Förderkriterien

Die Stiftung bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge anhand nachfolgender Kriterien:

- Nachvollziehbare Projektlogik;
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes;
- Realistische Umsetzungsplanung;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele und Wirkung;
- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Organisationen;
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen);
- Das Engagement ist dazu geeignet und darauf angelegt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und damit zur Stärkung einer inklusiven, demokratischen Gesellschaft beizutragen.

Neben diesen Kriterien wird berücksichtigt, dass die Fördermittel regional verteilt sowie nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts angemessen berücksichtigt werden sowie die Privilegierung von ländlichen und strukturschwachen Räumen gemäß § 2 Abs. 1 Errichtungsgesetz angemessen berücksichtigt wird.

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die DSEE aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht auf eine Fortsetzung der Förderung zu gleichen oder abweichenden Konditionen geschlossen werden. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder ähnlichem in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger willigt mit Antragstellung in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben ein und weist, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nach:
 - Name und Sitz der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers;
 - Ort der Vorhabendurchführung;
 - Bezeichnung des Vorhabens;
 - Gegenstand der Förderung;
 - Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
 - Förderbetrag, Förderanteil;
 - Förderdauer.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Ausnahmen die Zustimmung der Veröffentlichung sowie Weitergabe o.g. Angaben verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

- (4) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller willigt mit Antragstellung ein, dass die DSEE Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekannt geben kann.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

6. Verfahren

(1) Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

- a. Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 der BHO und die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.
- b. Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.
- c. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 99 f. der BHO zur Prüfung berechtigt.

(2) Antragsverfahren

- a. Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Es unterteilt sich in ein Interessenbekundungsverfahren und die konkrete Antragsstellung.
- b. Die Interessenbekundungen sowie die Antragstellung erfolgen ausschließlich digital über das Förderportal der DSEE unter <https://foerderportal.d-s-e-e.de/>.
- c. Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.
- d. Die DSEE wählt aus den eingereichten Interessenbekundungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der Bewertungskriterien aus.
- e. Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.

(3) Bewilligungsverfahren

- a. Bewilligungsstelle ist die DSEE.
- b. Die anhand des zuvor genannten Verfahrens ausgewählten Interessenbekundungen werden von der DSEE aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag einzureichen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.
- c. Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- d. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre. Die Mittel müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

(4) Mittelabruf und Mittelverwendung

- a. Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.
- b. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.
- c. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist dieser aufzuheben und die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
- d. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

(5) Verwendungsnachweisverfahren

- a. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist gemäß Nr. 6.1 ANBest-P innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- b. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.
- d. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 15. Juni 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Neustrelitz, den 30.03.2022